

# digIDEM Bayern – „Science Watch LIVE“

Digitales Demenzregister Bayern



## Geschäftsfähigkeit von Menschen mit Demenz mit Prof. Dr. jur. Andreas Spickhoff



Interdisziplinäres Zentrum für HTA und Public Health (IZPH) der  
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg



Universitätsklinikum  
Erlangen



Gefördert durch  
Bayerisches Staatsministerium für  
Gesundheit, Pflege und Prävention



# Moderation & Chatroom-Betreuung

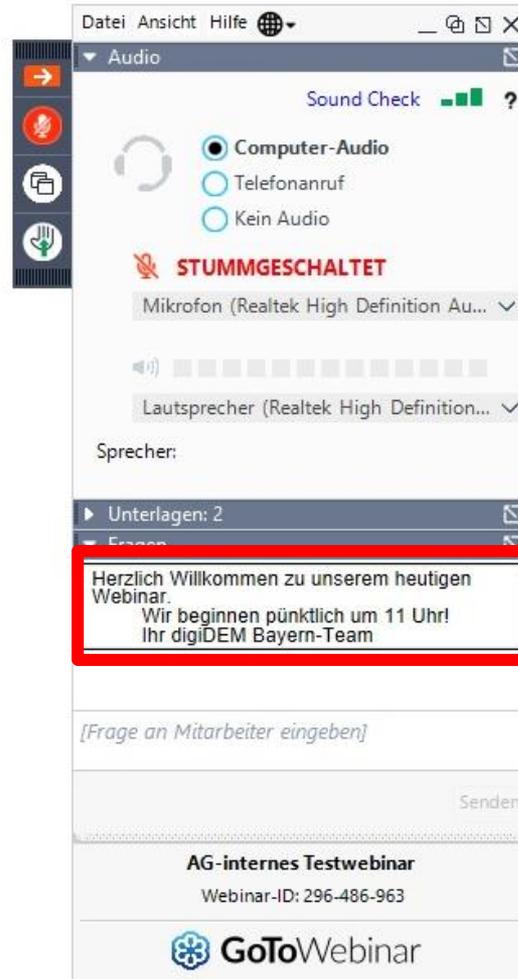


**Florian Weidinger M. Sc.**  
**Moderation**



**Maren Dehler B. A.**  
**Betreuung Chatroom & Fragen**

# GoToWebinar – wichtige Funktionen





Gefördert durch

Bayerisches Staatsministerium für  
Gesundheit, Pflege und Prävention



# digIDEM Bayern – „Science Watch LIVE“

Digitales Demenzregister Bayern



## Geschäftsfähigkeit von Menschen mit Demenz mit Prof. Dr. jur. Andreas Spickhoff



Interdisziplinäres Zentrum für HTA und Public Health (IZPH) der  
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg



Universitätsklinikum  
Erlangen



Gefördert durch  
Bayerisches Staatsministerium für  
Gesundheit, Pflege und Prävention





Prof. Dr. Andreas Spickhoff

Lehrstuhl für  
Bürgerliches Recht und Medizinrecht  
Institut für Internationales Recht  
Juristische Fakultät  
LMU München



# Geschäftsfähigkeit von Menschen mit Demenz

digiDEM Bayern Webinar am Mi., 15.05.2024, 11:00 – 11:45 Uhr

# I. Einleitung

## 1. Juristischer Hintergrund und Entwicklung

- Aus den Grund- und Menschenrechten sowie der UN-Behindertenrechtskonvention folgt: soviel Autonomie wie möglich, so wenig Fremdbestimmung wie nötig
- 1992: Wechsel von der Vormundschaft zur Betreuung

## 2. Rechtlich relevante Charakteristika der Demenz

- keine Zäsur, sondern *Prozess*, oft „schleichender Beginn mit Defiziten entweder der Gedächtnisfunktion, Sprache, praktischer Fähigkeiten, Aufmerksamkeit oder der örtlichen Orientierung“ (Thal, in: Knell/Thal/Lipp, Demenz, 2022, 18)
- „gute und schlechte Tage“

## **II. Geschäftsfähigkeit als Teil der sog. Selbstbestimmungsfähigkeiten**

Das Recht differenziert zwischen verschiedenen Formen der sog. Selbstbestimmungsfähigkeiten; (nur) eine davon ist die Geschäftsfähigkeit:

### **1. Rechtsfähigkeit**

§ 1 BGB: „Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.“

- Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein

# II. Geschäftsfähigkeit als Teil der sog. Selbstbestimmungsfähigkeiten

## 2. Geschäftsfähigkeit

§ 104 Nr. 2 BGB: „Geschäftsunfähig ist, ... wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.“

§ 105 BGB: „(1) Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.

(2) Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.“

- Fähigkeit, Rechtsgeschäfte selbst voll wirksam vorzunehmen

## **II. Geschäftsfähigkeit als Teil der sog. Selbstbestimmungsfähigkeiten**

### **3. Testier- und „Erbvertrags-“fähigkeit**

§ 2229 BGB: „Wer wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit, wegen Geistesschwäche oder wegen Bewusstseinsstörung nicht in der Lage ist, die Bedeutung einer von ihm abgegebenen Willenserklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, kann ein Testament nicht errichten.“

§ 2275 BGB: „Einen Erbvertrag kann als Erblasser nur schließen, wer unbeschränkt geschäftsfähig ist.“

- besondere Ausprägungen der Geschäftsfähigkeit

## II. Geschäftsfähigkeit als Teil der sog. Selbstbestimmungsfähigkeiten

### 4. Ehefähigkeit

§ 1304 BGB: „Wer geschäftsunfähig ist, kann eine Ehe nicht eingehen.“

§ 1314 BGB: „(1) Eine Ehe *kann* aufgehoben werden, Nr. 2 wenn sie ... entgegen ... § 1304 geschlossen worden ist.

(2) wenn ein Ehegatte sich bei der Eheschließung im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit befand“.

## II. Geschäftsfähigkeit als Teil der sog. Selbstbestimmungsfähigkeiten

### 5. Verantwortlichkeit: Verschuldensfähigkeit

Die strafrechtliche Schuld hängt von der individuell-subjektiven Vorwerfbarkeit, die Schadensersatzpflicht von der objektiven, aber „alterstypischen“ Sorgfalt ab.

§ 827 BGB: „Wer ...in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit einem anderen Schaden zufügt, ist für den Schaden nicht verantwortlich ...“.

§ 20 StGB: „Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer Intelligenzminderung oder einer schweren anderen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.“

## II. Geschäftsfähigkeit als Teil der sog. Selbstbestimmungsfähigkeiten

### 6. Einwilligungsfähigkeit

Fähigkeit, in Eingriffe in eigene Rechtsgüter einzuwilligen.

Ausgangspunkt: Der medizinisch indizierte, fachgerecht-standardgemäß durchgeführte Eingriff in die körperliche Integrität bedarf der rechtfertigenden Einwilligung. Diese setzt Aufklärung und Einwilligungsfähigkeit voraus.

keine gesetzliche Definition; es kommt auf die konkrete Fähigkeit an, Vor- und Nachteile des Eingriffs zu *erkennen* und diese Erkenntnis *willentlich* in die Tat umzusetzen.

**Wichtig:** Die Einwilligung ist höchstpersönlich und muss, solange man einwilligungsfähig ist, selbst erteilt werden. Auch eine gerichtlich angeordnete **Betreuung ändert daran nichts!**

# III. Sonderfragen der Geschäftsfähigkeit

## 1. Grundvoraussetzung

- Fähigkeit, einfache Geschäfte des täglichen Lebens durchblicken zu können. Grund: möglichst weite Erhaltung der Geschäftsfähigkeit (ggf: med. Gutachten)
- kein Schutz „Gutgläubiger“ an die Geschäftsfähigkeit

## 2. Geschäfte des „täglichen Lebens“

§ 105a BGB: „Tätigt ein volljähriger Geschäftsunfähiger ein Geschäft des täglichen Lebens, das mit geringwertigen Mitteln bewirkt werden kann, so gilt der von ihm geschlossene Vertrag in Ansehung von Leistung und, soweit vereinbart, Gegenleistung als wirksam, sobald Leistung und Gegenleistung bewirkt sind. Satz 1 gilt nicht bei einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Geschäftsunfähigen“

# III. Sonderfragen der Geschäftsfähigkeit

## 3. Die „partielle“ Geschäftsfähigkeit

- von der Judikatur in Deutschland anerkannt
- bereichsbezogene Geschäftsunfähigkeit (Beispiele: Prozessführung, Steuerangelegenheiten, Ehestreitigkeiten, „Telefonsex“,
- nicht aber anerkannt für schwierige, komplexe Geschäfte; das wäre dann:

## 4. Die „relative“ Geschäftsfähigkeit

- von der Judikatur in Deutschland abgelehnt, auch bei Eheverträgen oder Testamenten (Grund: Verkehrsschutz)
- anders überall in Europa (z. B. auch Österreich, Schweiz)
- m. E. relevant für demenziell bedingt abnehmende Fähigkeiten (Beispiele: „Vorab-Erbschleicher“ [= Schenkung zu Lebzeiten]; Testamenterrichtung)

# III. Sonderfragen der Geschäftsfähigkeit

## 5. Geschäftsfähigkeit und Betreuung

### a) Grundsätze

- Betreuung hebt prinzipiell nicht Geschäftsfähigkeit auf!
- Das Vertretungsrecht von Betreuern führt bei Geschäftsfähigen ggf. zur Dopplung der Möglichkeit des Abschlusses von Verträgen
- Davon ermöglicht der sog. Einwilligungsvorbehalt aber Ausnahmen:

# III. Sonderfragen der Geschäftsfähigkeit

## 5. Geschäftsfähigkeit und Betreuung

### b) Einwilligungsvorbehalt zum „Schutz vor sich selbst“

§ 1825 BGB: „(1) Soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, ordnet das Betreuungsgericht an, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die einen Aufgabenbereich des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf (Einwilligungsvorbehalt). Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Einwilligungsvorbehalt nicht angeordnet werden...“

- eine Genehmigung durch Betreuer ist möglich, ebenso rechtlich vorteilhafte Geschäfte (Schenkungsannahme)
- auf bestimmte erb- und familienrechtliche Erklärungen (z. B. Eheschließung oder Testament) kann sich der Einwilligungsvorbehalt nicht erstrecken.

## IV. Resümee

Das begrüßenswerte Anliegen, die Selbstbestimmung Älterer, gerade auch Demenzkranker, zu stärken, ist zu begrüßen und verfassungsrechtlich geboten. Es ist aber noch unvollkommen umgesetzt, wie die Ablehnung des flexiblen Instruments der sog. relativen Geschäfts(un)fähigkeit zeigt.

Zudem wird die Bedeutung der Betreuung z. B. im klinischen Alltag oft zum Nachteil der echten Selbstbestimmung von Patienten verkannt.

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

# Ihre Fragen an Prof. Dr. Andreas Spickhoff

Geschäftsfähigkeit von  
Menschen mit Demenz





# „Telematikinfrastruktur (TI) in der Pflege“

**Termin:** 26.06.2024, 11:00 – 11:45 Uhr

**Referentin:** PD Dr. rer. medic. Anika Heimann-Steinert

- Produktmanagerin Pflege bei Gematik GmbH
- Privatdozentin der Gesundheitswissenschaften an der Charité Universitätsmedizin Berlin

**Anmeldungslink unter:** <https://digidem-bayern.de/science-watch-live/>



# Sie haben noch nicht genug?

- Alle Webinare online abrufbar: <https://digidem-bayern.de/science-watch-live/>

- **Heute zum ersten Mal dabei?**

Melden Sie sich für unseren Newsletter an: <https://digidem-bayern.de/newsletter/>

- digiDEM Bayern auf Social Media

